

## Regelungen

zu Dienstreisen (Positionen 0844 und 0845 im Finanzierungsplan)

Stand: 11. Mai 2022

## Welche Regelungen gelten für Dienstreisen?

Ausgaben für Dienstreisen können nur im Rahmen des bewilligten Förderprojektes und der im Bewilligungsbescheid genehmigten Ansätze des Gesamtfinanzierungsplanes gefördert werden. Für die Festsetzung von Reisekostenvergütungen sind die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) analog bzw. das für Sie ggf. geltende Landesreisekostengesetz (LRKG) sowie die aktuelle Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neu-festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) anzuwenden.

Die Zahlung von Reisekostenvergütungen an Mitarbeitende des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucher-schutz (BMUV) zu Lasten der Zuwendung ist nicht zulässig.

Die Reisekosten Dritter zu Workshops können nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die betroffenen Personen schriftlich erklären, dass sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und/oder keine diesbezüglichen Erstattungsansprüche gegenüber Dritten, z. B. gegenüber ihrem Arbeitgebenden haben.

Reisekostenerstattungen an Personen, die nicht in der eigenen Institution angestellt sind, werden in der Position 0835 (Vergabe von Aufträgen) im Finanzierungsplan in der Position 0835 (Vergabe von Aufträgen) abgerechnet.

Reisekosten für Ihr Personal sind ausschließlich für das gemäß Bewilligungsbescheid geförderte Projektpersonal und der Projektleitung zuwendungsfähig.

## Ist die Anschaffung für die BahnCard zuwendungsfähig?

Die Anschaffung einer BahnCard 25/50 oder von Zeitkarten für öffentliche Verkehrsmittel ist zuwendungsfähig, wenn die Anschaffung wirtschaftlich sinnvoll ist und die Bahncard sich vollständig während der Projektlaufzeit amortisiert; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen. Die Amortisationsberechnung ist nachzuweisen.

Die Wirtschaftlichkeit bezieht sich auf Dienstreisen, die im Rahmen der Projektumsetzung zwingend notwendig sind; dies ist nachzuweisen. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum anfallen.

## Kontakt

Bundesamt für Naturschutz

Referat Z3 Verwaltungsmäßige Bearbeitung von Naturschutzvorhaben

E-Mail: <u>Ref-Z3@bfn.de</u> Telefon: 0228 8491-1193